

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 1.

Samstag, den 4. Januar 1851.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

Verhandlungen der Bundesversammlung, des  
National- und Ständerathes.

---

## Bundesgesetz,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

Vom 13. Dezember 1850.

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Reduktionsfuß gesetzlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung ge-

schehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,  
beschließt:

Art. 1. Der Reduktionsfuß zwischen der vor 1. Juli 1850 bestandenen „eidgenössischen Währung“ und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellt worden ist, wird festgesetzt auf:

1 Franken alter Währung für 1 <sup>4597</sup>/<sub>10,000</sub> Franken neuer Währung. Unter alter eidgen. Währung ist zu verstehen, diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigesetzten Werthungen stattfinden kann.

Brabanter oder deutsche Kronthaler zu 392 Rappen.  
Fünffrankenthaler zu 340 Rappen.

Französische Sechslivresthaler zu 390 Rappen.

Schweizerische grobe Silberforten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordats vom 14. Juli 1819.

Art. 2. Der vorstehende Reduktionsfuß findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verträge und Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren und in denen eidgenössische Währung stipulirt ist.

Art. 3. Bei solchen Verträgen vorbenannter Art, in denen, für die Zahlung die Wahl unter mehrererlei bestimmten Münzsorten, nach andern Werthungen für diese letztern, als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich findet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabanter= resp. Kronenthaler zu 405 Rappen, oder Gulden im  $24\frac{1}{2}$  Fuß zu 150 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich  $1\frac{4129}{10,000}$  Franken neue Währung.

Für Brabanter=, resp Kronenthaler zu ~~495~~ Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 345 Rappen ist zu rechnen:

1 Franken alte Währung gleich  $1\frac{1186}{10,000}$  Franken neue Währung.

Für Brabanter= resp. Kronenthaler zu 400 Rappen, oder Fünffrankenthaler zu 350 Rappen ist zu rechnen:

7 Franken alte Währung gleich 10 Franken neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrücklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem, von dem betreffenden Kanton gesetzlich aufgestellten Reduktionsfuß stattfinden.

Art. 4. Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Werthung für diese letztere festgesetzt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen, oder wofür der Reduktionsfuß von der betreffenden Kantonalgesetzgebung nicht aufgestellt sich findet, soll berechnet werden:

Der Brabanter= oder Kronthaler zu  $5\frac{722}{1000}$  Fr.

Der Fünffrankenthaler zu 5 Franken neue Währung.

Der Schweizer Renthaler zu  $5\frac{866}{1000}$  Franken neue Währung.

Der französische Sechslivresthaler bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830 zu  $5\frac{866}{1000}$  Franken neue Währung, bei spätern Verträgen zu  $5\frac{722}{1000}$  Franken neue Währung.

Art. 5. Verträge, welche in der, durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduzirt werden nach dem Ver=

hältniß von 71 Franken provisorische Währung für 100 Franken neue Währung.

Art. 6. Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domizilirt ist, gesetzlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen maßgebend sein.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 22. November 1850.

Der Präsident:

**Dr. Kern.**

Der Sekretär:

**Schief.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 13. Dezember 1850.

Der Präsident:

**J. Mättmann.**

Der Sekretär:

**N. von Moos.**

Der schweizerische Bundesrath  
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur

üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**H. Drüen.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schief.**

### Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 28. Dezember 1850.)

Da durch die Untersagung der Abfertigung von Transitgütern über Chêne-Thonex der Verkehr mit Savoyen erschwert worden, und da nach den beim Handels- und Zolldepartement eingegangenen Berichten die Uebelstände sich nicht wiederholen dürften, welche jene Untersagung hervorgerufen haben: so ist die Transitabfertigung über jene Nebenzollstätte für einstweilen wieder gestattet und die Ausstellung von Geleitscheinen nach jenem Ort neuerdings bewilligt worden.

Der vom Handels- und Zolldepartement vorgelegte Antrag, betreffend die Besetzung und Besoldung der Zollverwaltung für das Jahr 1851 und bis 31. März 1852 wurde genehmigt.

**Bundesgesetz, betreffend den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind. Vom 13. Dezember 1...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1851             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 01               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 04.01.1851       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1-5              |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 530       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.